



STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ

RELEVANZPRÜFUNG ARTENSCHUTZ
GEMÄß § 44 BNatSchG

ZUM BEBAUUNGSPLAN
„LEIMENGRUBE“

PLB: VA – 1.4

– STAND 15.11.2019 –

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Vaihingen an der Enz plant die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,6 ha.

3. Ziel der Relevanzprüfung

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG wird das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz, d. h. ein mögliches Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Die Relevanzprüfung erfolgt durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale und einer anschließenden Datenrecherche.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hierbei wird dann das zu erwartende Artenspektrum durch Bestandserhebungen konkret erfasst, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die ein Vorkommen oder eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt im Rahmen der Relevanzprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Vorgehensweise

Es wird eine Abschichtung / Filter des prüfrelevanten Artenspektrums nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. Art entsprechend der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (LUBW, 07/2010) nicht vorkommend.
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter z. B. Moore, Wälder, FFH-LRT)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. bei weit verbreitete Vogelarten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

5. Datenrecherche

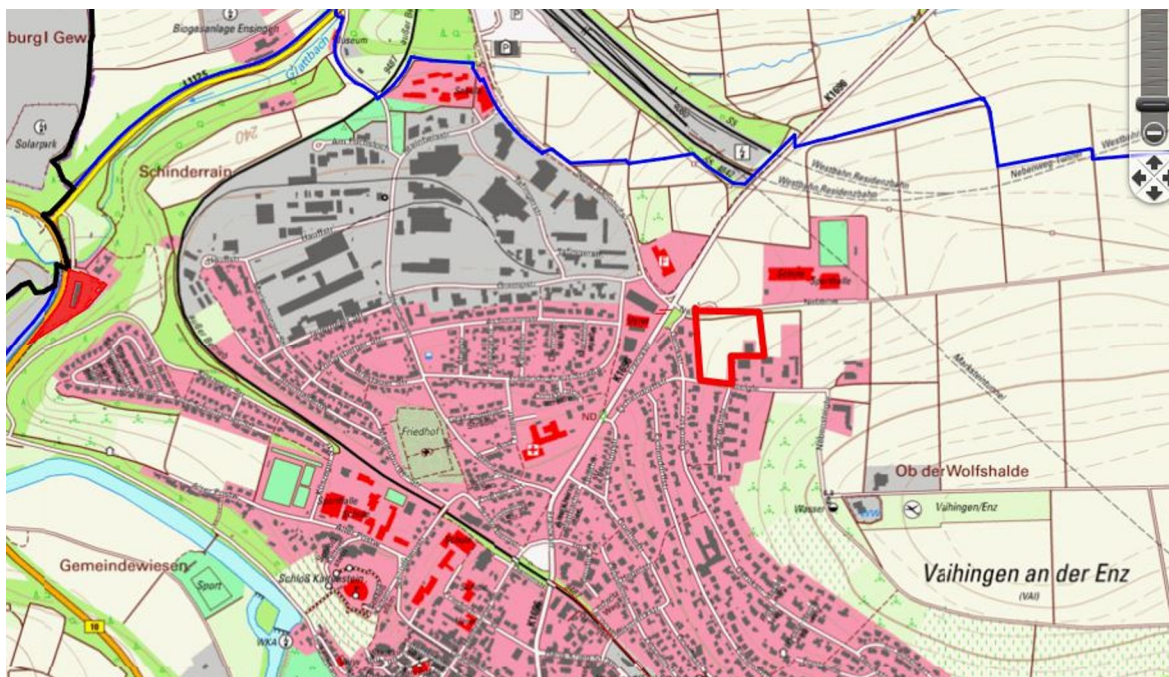
Im Rahmen der Begehung am 13.08.2017, 5.09.2018 und am 29. April 2019 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Bei den Begehungen wurde auch auf ein Vorkommen von relevanten und sonstigen Arten geachtet.

Im Zuge der Datenrecherche wurden die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1997 - 2011) und der Säugetiere (Braun & Dieterlen 2003, Braun & Dieterlen 2005;) herangezogen.

Als weitere Datengrundlage wurden die über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, LAK Amphibien und Reptilien, Artensteckbriefe etc.) genutzt. Die Verbreitungskarten des BfN wurden ausgewertet. Daneben wurde anhand der erfassten Habitatstrukturtypen eine Abfrage des Informationssystem Zielartenkonzept Ba.-Wü. durchgeführt, um Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten zu erhalten.

6. Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand der Kernstadt Vaihingen. Naturräumlich ist dieser Bereich dem Neckarbecken (Naturraum Nr. 123) zuzuordnen.



7. Habitatstrukturtypen

Im Rahmen der Begehung wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Bei den Begehungen wurde auch auf ein Vorkommen von relevanten und sonstigen Arten geachtet.

Code	Habitatstruktur
------	-----------------

D4.1	Lehmäcker
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
D6.2	Baumbestände (Baumgruppen)
F1	Außenfassaden, Dächer, Dachböden, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Bei Plangebiet handelt es sich um Teile einer ehemaligen Hofstelle einer großen Ackerfläche in Stadtrandlage. Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich auf einer Straßenböschung eine Feldhecke.

8. Konfliktvermeidende Maßnahmen

Rodung von Gehölzen und Abbruch von Gebäuden im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

9. Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenwirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Abschichtungskriterium:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenswirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- A/H:** Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (**A**) der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche (**H**) der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z. B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Artname, deutsch	Artname, wiss.	A/H	B
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
	Biber	<i>Castor fiber</i>	H	
	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A	
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	H	
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	A	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	H	
Fledermäuse (Quelle Verbreitungsdaten: Nationaler FFH-Bericht 2013)*				
X	prüvrelevant			
Reptilien				
	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	A	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	A	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	H	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	H	
	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	A	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	H	
Amphibien				
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	A	
	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	H	
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	A	
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	H	
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	A	
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	H	
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	A	
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	A	
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	H	
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	H	
Schmetterlinge				
	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	A	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	A	
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	H	
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	A	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	A	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	H	
	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borellii</i>	A	
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	H	
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	H	
	Quendel Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	A	
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	A	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	A	
Käfer				
	Alpenbock	<i>Rosalia apina</i>	A	
	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	H	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	A	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	A	
Libellen				
	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	A	
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	A	
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	H	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	A	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	A	

Weichtiere				
	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	A	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	
Pflanzen				
	Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	A	
	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	A	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	A	
	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	A	
	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	A	
	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	A	
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	A	
	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	
	Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	A	
	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	A	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	A	
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung erfolgt eine artbezogene Abschichtung. Folgende Kriterien definieren eine Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art (RL BW 0,1,2,3)
- hinsichtlich des Habitats anspruchsvolle Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen erfolgt eine Abschichtung auf Basis von neststandortbezogenen Vogelgilden. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

P	Artname, deutsch / Vogelgilde	Artname, wiss.	A/H	B
X	prüfrelevant			

10. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Säugetiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Für die im TK 25 Raster vorkommenden Arten Haselmaus, Wildkatze und Biber stellt der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat dar. Für alle übrigen relevanten Säugetierarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Fledermäuse - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit von bestimmten Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar. Auch im Rahmen mehrerer Übersichtsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Amphibien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Vogelarten - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit von bestimmten Arten kann nicht ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Käfer - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Im Plangebiet sind keine Bäume mit Mulmbildung vorhanden, so dass ein Vorkommen von Eremiten ausgeschlossen werden kann. Das Untersuchungsgebiet stellt für alle übrigen europarechtlich geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Libellen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Plangebiet stellt für die Grüne Flussjungfer kein geeignetes Habitat dar. Das Untersuchungsgebiet stellt für alle übrigen europarechtlich geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Weichtiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Weichtiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Pflanzen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 15.11.2019

Jochen Sieber, 61.2 Naturschutzabteilung